

# Satzung

## Main-Vogelsberg-Schachverband e.V.

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Main-Vogelsberg-Schachverband e.V. (MVS) ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im Folgenden zusammenfassend als Vereine bezeichnet, die als Mitglieder des Hessischen Schachverbands dessen Bezirk 4 bilden.
2. Sitz des MVS ist Hanau. Der MVS ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nummer 41 VR 603 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des MVS ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Main-Vogelsberg-Schachverbands**

1. Der MVS verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils neuesten Fassung durch Pflege, Förderung und Verbreitung des Schachsports.
2. Der MVS verfolgt nicht die Erzielung von Gewinnen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuschüsse an Gliederungen dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, dass sie ausschließlich zur Pflege und Förderung des Schachsports verwendet werden.
3. Vereine haben beim Ausscheiden aus dem MVS keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden.

### **§3 Mitgliedschaft, Eintritt und Austritt**

1. Mitglieder des MVS sind die Vereine.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den 1. Vorsitzenden. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig, über den der Vorstand und letztinstanzlich die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt muss dem 1. Vorsitzenden durch Einschreibebrief mitgeteilt werden. Ein ordnungsgemäß zustande gekommener Beschluss der Mitgliederversammlung des austretenden Vereins ist beizufügen. Der Austritt wird mit dem Ende des Geschäftsjahrs wirksam.
5. Der Ausschluss eines Vereins ist möglich.

## **§4 Organe des Main-Vogelsberg-Schachverbands**

Organe des MVS sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§5 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MVS.
2. Vereine mit bis zu 20 Mitgliedern haben eine Stimme, mit bis zu 40 Mitgliedern zwei Stimmen usw.
3. Mitglieder des Vorstands und Ehrenmitglieder haben eine Stimme.
4. Übertragung von Vereinsstimmen durch Vollmacht ist möglich.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 1. Quartal vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hessischen Schachverbands statt.
6. Für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt die gesetzliche Regelung.
7. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im amtlichen Presseorgan des MVS ein. Die Einladung kann auch in Textform erfolgen. Die Einladung wird an die in der Mitgliederverwaltung des Hessischen Schachverbandes e. V. hinterlegte Adresse des Vereinsvorsitzenden versendet.
8. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich oder in Textform per Email eingereicht werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in der Tagesordnung der Einladung bereits enthalten sein. Die Mitgliederversammlung beschließt über ordnungsgemäß eingereichte Anträge. Dringlichkeitsanträge, die oben genannte Frist nicht eingehalten haben, können mit einer 2/3-Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Satzungsänderungen werden mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.
10. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Zuruf erfolgen, wenn nur ein Kandidat vorhanden ist. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden, ebenso wenn zwei oder mehrere Kandidaten vorhanden sind.
11. Alle Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Turnierleiter für Mannschaftswettkämpfe, dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, dem Vorsitzenden der Main-Vogelsberg Schachjugend, dem Schatzmeister, dem Referenten für Senioren, dem Referenten für Internet und neue Medien, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und dem Protokollführer.
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertritt jeder alleine den MVS gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; insbesondere meldet einer den MVS, jede Satzungsänderung und die Vertretungsberechtigung zur Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht an; im Innenverhältnis wird geregelt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden den MVS vertreten. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf zwei Jahre, und zwar in den Jahren mit gerader Zahl den 1. Vorsitzenden, den Turnierleiter für Einzelwettkämpfe, den Referenten für Internet und neue Medien, in Jahren mit ungerader Zahl den 2. Vorsitzenden, den Turnierleiter für Mannschaftswettkämpfe, den Schatzmeister, den Referenten für Senioren und den Protokollführer, Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Vorstand regelt alle Angelegenheiten des MVS, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Zweckdienliche Auslagen werden auf Antrag erstattet.

## **§ 7 Ordnungen**

1. Der MVS gibt sich mindestens folgende Ordnungen:
  - Turnierordnung
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung
  - Geschäftsordnung des Vorstands
  - Ehrenordnung
2. Die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung wird durch die Mitgliederversammlung, die übrigen Ordnungen durch den Vorstand beschlossen.
3. Bei Verstößen gegen Ordnungen können Sanktionen verhängt werden. Die Sanktionen werden in den entsprechenden Ordnungen geregelt.

## **§ 8 Jugendabteilung**

Die Jugend des Bezirkes ist in der Main-Vogelsberg Schachjugend (MVSJ) zusammengeschlossen. Die MVSJ führt und verwaltet sich (im Rahmen der Satzung des Bezirkes) selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Die Führungsgremien der MVSJ sind die Jugendversammlung und der Vorstand. Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsvereine zusammen. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand der MVSJ bindend. Der Vorstand wird gemäß der Jugendordnung gewählt. Der Vorsitzende der MVSJ vertritt diese im Vorstand des MVS. Er bedarf als Mitglied des MVS-Vorstandes der Bestätigung durch die Bezirksversammlung. Die MVSJ gibt sich im Rahmen der Satzung des MVS eine eigene Jugendordnung. Sie bedarf der Bestätigung durch den Vorstand des MVS. Haushaltsvorschlag und Jahresrechnung der MVSJ sind nach ihrer Annahme durch die Jugendversammlung dem Vorstand und der Versammlung des MVS zur Genehmigung vorzulegen.

## **§9 Finanzierung der Aufgaben des MVS**

Die finanziellen Aufwendungen des MVS werden in erster Linie durch Beiträge gedeckt. Über Umfang und Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§10 Auflösung des Main-Vogelsberg-Schachverbands**

1. Über eine Auflösung des Main-Vogelsberg-Schachverbands entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn 3/4 der Vereine durch ihren Vorsitzenden oder einen schriftlich beauftragten Vertreter zugewegen sind. Eine Stimmübertragung ist ausgeschlossen.
3. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig, ist binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereine beschlussfähig ist.
4. Für den Auflösungsbeschluss sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Das vorhandene Vermögen fällt an den als gemeinnützig anerkannten Hessischen Schachverband.
6. Mit dem Zustandekommen eines Auflösungsbeschlusses reduziert sich der Vorstand auf den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister als Liquidatoren. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zu entlasten.

Hanau, den 28.02.2016